



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Lebensmittel und Ernährung

Informationsblatt für den Onlinehandel mit Lebensmitteln



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gilt ein Onlineshop-Betreiber auch als Lebensmittelbetrieb?	3
3.	Welche lebensmittelrechtlichen Pflichten hat ein Onlineshop-Betreiber?	3
4.	Was ist bezüglich der Kennzeichnung und der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben im Onlinehandel zu beachten?.....	4
	i. Kennzeichnung	4
	ii. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben	5
5.	Wie sieht das Täuschungsverbot und die Abgrenzung zu den Heilmitteln aus?	5
6.	Was ist bei Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) zu beachten?	5
7.	Weiterführende Informationen.....	6

1. Einleitung

Wer Lebensmittel online in Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Dieses Informationsblatt richtet sich an Personen und Betriebe, die Lebensmittel online in Verkehr bringen und zeigt die wichtigsten Punkte zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen auf. Es dient als Hilfsmittel und hat keinen rechtlich verbindlichen Charakter.

2. Gilt ein Onlineshop-Betreiber auch als Lebensmittelbetrieb?

Als Lebensmittelbetrieb gilt eine betriebliche Einheit eines Unternehmens, die Lebensmittel herstellt, einführt, ausführt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, kennzeichnet, bewirbt, vertreibt oder abgibt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a LGV)¹. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Damit gelten sämtliche Anbieterinnen und Anbieter von Lebensmitteln im Internet als Lebensmittelbetriebe und unterstehen dem Lebensmittelrecht. Als Beispiele von solchen Betrieben gelten nebst Onlineshops auch Anbieter auf Social-Media-Plattformen, auf Online-Marktplätzen oder Anbieter nach Dropshipping-Geschäftsmodellen. Sie müssen nach Art. 26 LMG² dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und nur sichere Produkte auf den Markt gelangen.

3. Welche lebensmittelrechtlichen Pflichten hat ein Onlineshop-Betreiber?

Lebensmittel müssen den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes LMG entsprechen. Das LMG hat mehrere Ziele. Dazu gehört unter anderem, dass Lebensmittel die Gesundheit der Menschen nicht gefährden dürfen, dass Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen geschützt werden und ihnen die für den Erwerb notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Hauptverantwortung dafür liegt bei den Lebensmittelbetrieben. Sie sind schlussendlich dafür verantwortlich, dass die in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind und dass dem Konsumenten alle für den Erwerb der Waren notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

Das Lebensmittelrecht sieht unter anderem die folgenden Pflichten vor, die ein Lebensmittelbetrieb erfüllen muss:

i. Melde- und Bewilligungspflicht

Nach Schweizer Lebensmittelrecht gilt, dass sich ein Betrieb, der mit Lebensmitteln umgeht, bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden muss (Art. 20 und 21 LGV). Die Kontaktadresse findet man unter: www.kantonschemiker.ch. Weitere Informationen zur Melde- und Bewilligungspflicht finden sich im Informationsschreiben [2017/4](#).

ii. Pflicht zur Selbstkontrolle

Der Lebensmittelbetrieb muss im Rahmen der Selbstkontrolle dafür sorgen, dass seine Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

¹ [Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\) SR 817.02](#)

² [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz, LMG\) SR 817.0](#)

Welche Pflichten die Selbstkontrolle insbesondere umfasst, wird in Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV näher definiert. Die Aufzählungen in Art. 75 LGV sind nicht abschliessend. Das heisst, die Betriebe müssen prüfen, ob mit den vorgenommenen Selbstkontrollmassnahmen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben tatsächlich gewährleistet ist.

Für einen reinen Handelsbetrieb, der Lebensmittel verkauft oder abgibt, gelten insbesondere die folgenden Punkte der Selbstkontrolle (Art. 75 Bst. c LGV):

- die Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände sowie die Gewährleistung des Täuschungsschutzes;
- die Probenahme und die Analyse (Produkte periodisch untersuchen oder untersuchen lassen);
- die Rückverfolgbarkeit;
- die Rücknahme und den Rückruf; und
- die Dokumentation.

Lebensmittelbetriebe, die durch Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Transport physischen Kontakt zum Lebensmittel haben, müssen zusätzlich eine Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis sowie die Anwendung eines HAACP-Systems oder von dessen Grundsätzen gewährleisten (Art. 75 Bst. a LGV).

4. Was ist bezüglich der Kennzeichnung und der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben zu beachten?

i. Kennzeichnung

Im Onlinehandel müssen Konsumenten und Konsumentinnen über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden (Art. 44 LGV). Ausgenommen sind das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos, diese sind nur zum Zeitpunkt der Lieferung anzugeben. Die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln sind in der LGV (Art. 36–44) und in der LIV³ (insbesondere Art. 3) umschrieben. Je nach Lebensmittelgruppe gibt es noch spezifische Kennzeichnungsanforderungen in den jeweiligen Verordnungen.

Das gleiche Prinzip gilt für Lebensmittel, die im Onlinehandel offen in den Verkehr gebracht werden (wie z. B. Lieferung von Mahlzeiten). Es müssen also alle Angaben gemacht werden gemäss Art. 39 LGV und Art. 5 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel LIV. Die Informationen können mündlich (z. B. telefonisch) oder über einen Chatroom erteilt werden, sofern die Informationen kostenlos und jederzeit während der Möglichkeit eines Vertragsabschlusses verfügbar sind. Jedoch immer schriftlich auf dem Verkaufsmedium angegeben werden müssen die Herkunft von Fleisch und Fisch sowie Informationen über Allergene oder zumindest, wie der Verbraucher diese Informationen erhalten kann. Weitere Informationen dazu sind im [Informationsschreiben 2019/3.2¹](#) erhältlich.

Die Informationen müssen in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Bundes vorliegen (Art. 36 Abs. 2 Bst. c LGV).

Nicht kennzeichnungspflichtig sind Online-Werbematerialien bzw. -Werbebeiträge zu Lebensmitteln, die separat zum Produktangebot stehen. Die Angaben dürfen jedoch nicht täuschend sein (Art. 18 LMG und Art. 12 LGV). Siehe auch Punkt5: Wie sieht das Täuschungsverbot und die Abgrenzung zu den Heilmitteln aus?

Ausführliche Informationen zur Kennzeichnung finden sich auf der BLV-Webseite [Kennzeichnung von Lebensmitteln \(admin.ch\)](#).

³ [Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel \(LIV\) SR 817.022.16](#)

ii. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben:

Nährwertbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, mit denen einem Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften zugesagt werden (Art. 29 Abs. 1 LIV). Sie dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 13 vorgesehen sind und die Anforderungen erfüllt sind (siehe Abschnitt 12 in LIV).

Gesundheitsbezogene Angaben sind ebenfalls sprachliche oder bildliche Angaben, mit denen ausgesagt oder angedeutet wird, dass zwischen dem jeweiligen Lebensmittel ein Zusammenhang mit der Gesundheit besteht (Art. 31 Abs. 1 LIV). Solche Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (siehe Abschnitt 12 LIV) und die Angabe in Anhang 14 LIV vorgesehen ist. Für gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in Anhang 14 aufgeführt sind, ist eine Bewilligung des BLV erforderlich. Diese Anforderungen gelten auch für gesundheitsbezogene Angaben bzw. Anpreisungen, die in direktem Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt stehen, beispielsweise über eine verlinkte Webseite.

Bei der Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben sind gemäss Art. 34 Abs. 1 LIV zusätzliche Kennzeichnungselemente erforderlich. Diese Kennzeichnungselemente weisen unter anderem auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise hin, und sie geben die Menge des Lebensmittels und das Verzehrsmuster an, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen.

5. Welche Anforderungen gelten beim Täuschungsverbot und der Abgrenzung zu den Heilmitteln?

Sämtliche Angaben über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen. Täuschende Angaben sind nicht erlaubt (Art. 18 LMG und Art. 12 LGV).

Für Lebensmittel verboten sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c und d LGV insbesondere Hinweise irgendwelcher Art, die Eigenschaften der Vorbeugung, Heilung oder Linderung einer menschlichen Krankheit zuschreiben. Verboten sind auch Hinweise, die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind. Verboten sind weiter Aufmachungen irgendwelcher Art, die den Anschein eines Heilmittels geben.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln im Grenzbereich haben die Swissmedic und das BLV im November 2018 den Bericht «Abgrenzungskriterien Heilmittel – Lebensmittel bezüglich oral einzunehmender Produkte» publiziert. Für eine korrekte Zuordnung und Beurteilung eines Produktes ist immer eine Gesamtbetrachtung anhand sämtlicher verfügbarer Kriterien notwendig (Zusammensetzung, Dosierung, Zweckbestimmung, Kennzeichnung, Aufmachung, Anpreisungen etc.).

6. Was ist bei Nahrungsergänzungsmitteln zu beachten?

Produkte, die als Nahrungsergänzungsmittel (NEM) in Verkehr gebracht werden, müssen sämtliche lebensmittelrechtlichen Anforderungen an NEM erfüllen. Dies betrifft insbesondere auch die Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Aufmachung, Kennzeichnung und Anpreisungen.

Die spezifischen Bestimmungen für NEM sind in der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem⁴ aufgeführt. Für Vitamine, Mineralstoffe und bestimmte sonstige Stoffe sind darin Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt, z. B. Höchstmengen.

Stoffe, die toxikologisch bedenklich sind oder eine pharmakologische Wirkung entfalten, dürfen in NEM nicht eingesetzt werden. Die in den Verbotlisten aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile und daraus

⁴ [Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel VNEM \(SR 817.022.14\)](#)

hergestellte Zubereitungen (Anhang 1 VLpH)⁵ sowie Stoffe (Anhang 4 VZVM)⁶ dürfen Lebensmitteln (inkl. NEM) nicht zugesetzt werden. Diese Verbotlisten sind nicht abschliessend.

Neuartige Lebensmittel («Novel Food») sind bewilligungspflichtig. Neuartige Lebensmittel sind Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 weder in der Schweiz noch in einem EU-Mitgliedsstaat in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und unter eine der in Art. 15 Abs. 1 LGV aufgeführten Kategorien fallen. Basierend auf der Pflicht zur Selbstkontrolle muss der Hersteller, Importeur bzw. Inverkehrbringer selbstständig prüfen und dokumentieren, ob es sich bei den verwendeten Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten um Novel Food handelt oder nicht.

7. Weiterführende Informationen

- Kennzeichnung: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/naehrwertinformationen-und-kennzeichnung.html>
- Kriterien für die Abgrenzung zwischen Medikamenten, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/abgrenzungskriterien.html>
- Nahrungsergänzungsmittel: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/einzelne-lebensmittel/nahrungsergaenzungsmittel.html>
- Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/hoechstmengenmodell.html>
- Neuartige Lebensmittel: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/bewilligung-und-meldung/bewilligung.html>
- Stofflisten Pflanzen und Pilze: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/einzelne-lebensmittel/stofflisten-pflanzen-pilze.html>

⁵ Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH (SR 817.022.17)

⁶ Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM (SR 817.022.32)